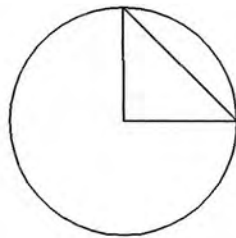


# B E B A U U N G S P L A N

"AM HOLDERSTOCK"  
NACH § 2 ABS. 1 BauGB

GEMEINDE MÜNSTER  
VG RAIN

MASSTAB 1 / 1 000



OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT FÜR  
ORTSPLANUNG &  
STADTENTWICKLUNG

SCHAEZLERSTR. 38  
86 152 AUGSBURG  
TEL.: 0821 / 15 98 75 -0 -1  
FAX: 0821 / 15 98 75 -2  
OPLA.Dehm@t-online.de

BEARBEITUNG:  
SANDRA PIANEZZOLA  
DIPL. ING. (FH) ARCH.  
S. KRAUS  
DIPL. ING. (FH) ARCH.



AUGSBURG, 06.06.2000

# GEMEINDE MÜNSTER

## BEBAUUNGSPLAN „AM HOLDERSTOCK“

### SATZUNG

BÜRO OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

SCHAEZLERSTR. 38  
86152 AUGSBURG

FASSUNG VOM 06.06.2000



# GEMEINDE MÜNSTER

---

## Bebauungsplan „Am Holderstock“

---

### A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Münster erläßt diesen Bebauungsplan als Satzung.  
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind :

- Baugesetzbuch (Bau GB) §2 Abs. 1  
§§ 9 und 10  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 09. 1997 ( BGBl. IS 2141 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 1997 ( BGBl. I S. 2902 )
- Bayrische Bauordnung (BayBO) Art. 89 Abs. 1 Nr. 17  
Art. 91 Abs. 3  
Vom 04. 08. 1997 ( GVBI S. 434 )
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Art. 23  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 07. 1997 ( GVBI 344 )
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ( BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert am 22.04. 1993 ( BGBl. I S. 466 )

### B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Holderstock“ in Münster gilt die vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 05.06.2000, die zusammen mit den nachstehenden Festsetzungen und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

#### 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als **Dorfgebiet (MD)** gemäß dem § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ( BGBl. I S. 132 ), zuletzt geändert am 22.04. 1993 ( BGBl. I S. 466 ) festgesetzt. Tankstellen nach Abs. 2 Nr. 9 und Vergnügungsstätten nach Abs. 3 sind nicht zulässig.  
Das Dorfgebiet „Am Holderstock“ dient der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen sowie der Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben und Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

### 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1 Kleintierhaltung wird im gesamten Bebauungsplanbereich zugelassen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Geschöß - und Grundflächen dürfen nicht überschritten werden. Dasselbe gilt für die zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 3.2 Die Geschößfläche (GF) beträgt für **MD A GF max. 300 m<sup>2</sup>**
- 3.3 Die Grundfläche (GR) beträgt für **MD A GR max. 200 m<sup>2</sup>**
- 3.4 Die Geschößfläche (GF) beträgt für **MD B GF max. 800 m<sup>2</sup>**
- 3.5 Die Grundfläche (GR) beträgt für **MD B GR max. 400 m<sup>2</sup>**
- 3.6 Die Geschosflächenzahl (GFZ) beträgt für **MD C GFZ max. 1,2**
- 3.7 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für **MD C GRZ max. 0,8**
- 3.8 **Max. II** :Beim Bau eines Gebäudes gilt „höchstens 2 Geschosse“, d.h. 1 Vollgeschöß liegt im Erdgeschöß und 1 Vollgeschöß liegt im Obergeschöß bzw. im Dachgeschöß (I + D).
- 3.9 **Max. III**: Beim Bau eines Gebäudes gilt „ höchstens 3 Geschosse, d.h. das 3. Geschöß liegt im Dachgeschöß (II + D).

### 4 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

- 4.1 Innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gilt **offene Bauweise (o)** nach §22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 4.2 Je Gebäude sind max. zwei Wohneinheiten möglich.
- 4.3 Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 5 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

#### 5.1 DÄCHER

- 5.1.1 Als Dachform wird bei Hauptgebäuden und Garagen ausschließlich Satteldach zugelassen.
- 5.1.2 Der Neigungswinkel muß zwischen **38 und 48 Grad** betragen. Bei MD C sind bei **Wirtschaftsgebäuden Dachneigungen bis zu 55 Grad** zulässig. Es ist darauf zu achten, daß beide Dachseiten dieselbe Neigung aufweisen.
- ~~5.1.3 In der Planzeichnung sind die zum nördlichen Ortsrand und zur Kreisstraße DON 35 hin gelegenen Gebäude mit ihrer Hauptfirstrichtung zwingend festgelegt.~~ *S. Beschluf*
- 5.1.4 Nebenfirste und Anbauten sind nur erlaubt, wenn sie sich dem Hauptfirst deutlich unterordnen. Die Dacheindeckung hat in kleinformatiger Eindeckung zu erfolgen und muß einen roten Farbton aufweisen. Bei MD C sind bei Neubau oder Umbau von Wirtschaftsgebäuden andere Dacheindeckungen zulässig.
- 5.1.5 Lichtbänder und Firstverglasungen sind gestattet. Alle Formen von Dacheinschnitten sind verboten.
- 5.1.6 Es sind maximal 2 Gaupen auf jeder Dachseite zulässig. Die Gaupen dürfen zusammen maximal 1/3 der Dachlänge betragen und müssen mindestens 1 m unter der Gesamthöhe des Gebäudes (Ortsfirst) liegen.

## 5.2 AUSSENWÄNDE

- 5.2.1 Grelle und reflektierende Konstruktionsmaterialien sind nicht zulässig. Holz Blockhäuser mit Rundbohlen an der Außenfassade sind verboten.
- 5.2.2 Die farbliche Gestaltung der Gebäude darf nicht mit grellen oder reflektierenden Farben erfolgen.

## 6 HÖHEN DER GEBÄUDE

- 6.1 Bei MD (A) und MD (B)  
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens orientiert sich an der natürlichen Geländeoberkante +/- 0,00, deren Verlauf erhalten werden muß.  
Die Oberkante Fertigfußboden kann zwischen **0.00 m und + 0.40 m** liegen. *Neu*
- 6.2 Als maximale Wandhöhen werden bei Wohngebäuden festgesetzt: *OKFFA max 35cm über Erschl. Stk.*  
Gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Sparren an der Vorderkante der Außenwand:
- 6.2.1 **Wandhöhen** über Fertigfußboden EG bei II (I + D) **max. 4,05 m** *lassen*
- 6.2.2 **Wandhöhen** über Fertigfußboden EG bei III (II + D) **max. 7,00 m**
- 6.2.3 Bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäuden sind ausnahmsweise auch andere Wandhöhen zugelassen.

## 7 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Geländeänderungen sind bis auf minimale Eingriffe nicht zulässig. Solche Eingriffe sind leichte Aufschüttungen oder Abgrabungen im Bereich der Zugänge und Zufahrten, die bis zu 40 cm betragen dürfen.

## 8 GRÜNORDNUNG

- 8.1 **PFLANZUNGEN** ( §9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )
- 8.1.1 Allgemeines:  
Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.  
Sämtliche Begrünungen und Bepflanzungen im öffentlichen Bereich, einschließlich der Ortsrandeingrünung sind im Zuge der Erschließung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen, solche in privaten Bereichen ein Jahr nach Bezug.
- 8.1.2 Qualitätsanforderungen:  
Sämtliche **einheimische Bäume** sind mit einem **Mindestumfang von 16 - 18 cm in 1.00 m Höhe** zu pflanzen.  
**Obstbäume** sind als Hochstämme mit einem **Kronenansatz von 1.80 m** vorzusehen.  
Für **Heckenpflanzungen** sind zwei mal verschulte Sträucher der Mindestgröße **60 - 80 cm** zu verwenden.



- 8.1.3 Die Ortsrandeingrünung wird als Streuobststreifen mit Heckenstrukturen gestaltet. Die Pflanzung wird von der Gemeinde vorgenommen, die Pflege liegt bei den Anliegern, an die der Streifen verkauft wird, wobei der Eindruck einer natürlichen Vegetation erhalten bleiben muß. Gartenhäuser, Lagerflächen und Einfriedungen sind an dem Ortsrand – Streuobststreifen nicht zulässig.
- 8.1.4 Baumpflanzungen in Privatgärten:  
Je **200 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche** ist ein **Laubbaum** zu pflanzen.
- 8.1.5 Fassadenbegrünung:  
**Außenwände**, die über mehr als **4.00 m Breite** fensterlos sind, sind dauerhaft mit Spalierobst zu bepflanzen oder mit Kletterpflanzen zu beranken.

## 8.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ( Art. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB )

### 8.2.1 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs.5,7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 8 BNatSchG und Art. 6 und 6a BayNatSchG, insbesondere, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen, zu unterlassen oder vom Verursacher auszugleichen.

Massnahmen:

Auf der im Bebauungsplan zur Verfügung stehenden Fläche besteht für eine ausreichende Ausgleichsmaßnahme zu wenig Raum, so daß sich die Gemeinde veranlaßt sieht, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auszugleichen

Die **Fl.Nr. 2212, Gmkg. Münster mit 2712 m<sup>2</sup>** wird zur Ausgleichsregelung als „**Ausgleich auf andere Weise**“ herangezogen.

Ziel der Maßnahmen:

Freischneiden der Wacholderstöcke und Wiederherstellung als Trockenstandort.

Einzelmaßnahmen und weitere Pflege :

- Entfernen der Kiefern und Fichten
- Abmähen des Bodenbewuchses
- jährliche Nachpflege
- Abweiden durch Schafherde (ohne Pferchung) oder jährliche Mahd im Herbst.

## 8.3 VERSIEGELUNG

Befestigte Flächen auf privatem Grund sind wasserdurchlässig zu gestalten. Auch Flächen für Fahrzeugstellplätze müssen versickerungsfähig ausgebildet werden.

## 8.4 WASSERVER- UND ENTSORGUNG

#### 8.4.1 Grundwasser

Bei der Errichtung einer Hausdrainage ist darauf zu achten, daß an den Abwasserkanal nicht angeschlossen werden darf.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis, die unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt Donau- Ries rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.

Die vorgesehenen Überlaufzisternen sind dauerhaft dicht herzustellen.

#### 8.4.2 Niederschlagswasser

Bei den einzelnen Neubauten ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung mit dem Baugenehmigungsantrag zu beantragen, wobei aus Sicht des WWA keine Einwände dagegen bestehen (in Übereinstimmung mit dem IMS vom, 09.04.86, Az.: II B 3-4536.5-035).

Auf das Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) wird hingewiesen.

( A 138- „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“).

#### 8.4.3

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen, insbesondere aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

### 8.5 EINFRIEDUNGEN

8.5.1 Bauliche Einfriedungen zum Straßenraum hin sind nur als einfache **Lattenzäune bis zu 1.30 m Höhe** gestattet. Gemauerte Einfriedungen und Sockelmauern sind nicht erlaubt.

8.5.2 Im Baufenster **MD B** werden **Maschendrahtzäune** bis zu einer **Höhe von 1.50 m** zugelassen.

8.5.3 **Pflanzliche Einfriedungen** sind nur punktuell zur Markierung der Grundstücksgrenze erlaubt. Eine geschlossene Heckenpflanzung ist nicht gestattet. Alle Arten von Koniferen sind unzulässig. Das Verhältnis von offener zu geschlossener Bepflanzung muß mindestens 50 % betragen. Die **Höhe** der Einfriedung darf **1.30 m** nicht überschreiten.

### 8.6 ZUFahrTEN, STELLPLätze FÜR PKW

8.6.1 Die Zufahrt von der Kreisstraße DON 35 ist aus Verkehrssicherheitsgründen mit einem **Sichtdreieck** in der Größe von **10 auf 85 m** von einer Sichtbehinderung freizuhalten. Es ist darauf zu achten, daß kein Oberflächenwasser aus der Erschließungsstraße auf die Fahrbahn der Kreisstraße gelangen kann.

8.6.2 Im Bereich der Zugangsseiten sind je Wohneinheit zwei Stellplätze vorzusehen. Wenn die zweite **Stellplatzmöglichkeit von 3.00 m \* 5.00 m** im Vorbereich einer Garage liegt ist darauf zu achten, daß der vorgeschriebene **Stauraum von 5.00 m** vor der Garageneinfahrt unberücksichtigt bleiben muß.

## 9 BEWEHRUNGSVORSCHRIFT

- 9.1 Mit Geldbuße bis zu **DM 1.000.000,-** kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt ( Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO ).
- 9.2 Mit Geldbuße bis zu **DM 20.000,-** kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes gepflanzte und zu erhaltende Bäume beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört ( § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ).

## 10 INKRAFTTRETEN

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

GEMEINDE MÜNSTER.....



**STUBER**  
1. Bürgermeister



SIEGEL



## **D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Während des Baus kann - mit geringer Wahrscheinlichkeit - Stauwasser auftreten. Die schadlose Ableitung während des Baugrubenaushubs ist sicherzustellen. Eine Einleitung in den Schmutz- oder Mischwasserkanal darf nicht erfolgen.
- Bei Abweichungen vom B – Plan sind sämtliche Nachbarunterschriften zu den Bauvorhaben eigenverantwortlich einzuholen und der Gemeinde nachzuweisen.
- Bauvorhaben sind durch einen qualifizierten Entwurfsverfasser sach- und fachgerecht gemäß den B – Plan – Festsetzungen bei der Gemeinde einzureichen.

DIE SATZUNG HAT NUR ZUSAMMEN MIT DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

## **E VERFAHRENSVERMERKE**

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt



## **F VERFASSER**

**BÜRO OPLA,  
BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG & STADTENTWICKLUNG**

SCHAEZLERSTR. 38  
86152 AUGSBURG

TEL.: 0821 / 15 98 75 -0 –1  
FAX : 0821 / 15 98 75 -2  
[OPLA.Dehm@t-online.de](mailto:OPLA.Dehm@t-online.de)  
[www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

**DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT  
DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT**

**E VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat hat am 26.11.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 02. Sep. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Plan-

zeichnung in der Fassung vom 10. März 1999 fand in der Zeit vom 06. Sep. 1999 bis zum 20. Sep. 1999 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 24. Feb. 2000, einem Textteil in der Fassung vom 24. Feb. 2000 und einer Begründung in der Fassung vom 24. Feb. 2000 wurde bis einschließlich 25. April 2000 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 13. März 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Sep. 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 06. Juni 2000, einem Textteil in der Fassung vom 06. Juni 2000 und einer Begründung in der Fassung vom 06. Juni 2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Münster, den 15. Sep. 2000  
Gemeinde Münster

Stuber   
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donauwörth hat mit Bescheid Nr. 940-689, vom 28. Dez. 2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 6. Juni 2000 genehmigt.

Donauwörth den 28. Dez. 2000  
Landratsamt Donau-Ries

  
Alfons Braun, Landrat



Der Bebauungsplan wurde am 05.03.2001 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Stuber   
Erster Bürgermeister



# ZEICHENERKLÄRUNG

## B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

### 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

siehe Textteil

### ZU 2 + 3 ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

MD A	O
GR 200	GF 300
II (E + D)	ED

MD B	O
GR 400	GF 800
III (II + D)	2E

MD C	O
GRZ 0.8	GFZ 1.2
III (II + D)	2E




### 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD Dorfgebiet
- A, B, C Benennung der Baufelder
- O Offene Bauweise

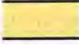







### 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 200, 400 GR Höchstzulässige Grundfläche bei A + B, z. B. 150 m<sup>2</sup>, 400 m<sup>2</sup>
- 300, 800 GF Höchstzulässige Geschossfläche bei A + B, z. B. 300 m<sup>2</sup>, 800 m<sup>2</sup>
- 0.8 GRZ Höchstzulässige Grundflächenzahl bei C, z.B. 0.8
- 1.2 GFZ Höchstzulässige Geschossflächenzahl bei C, z.B. 1.2
- II  
(E + D) Maximal zwei Vollgeschosse zulässig ( Das zweite Vollgeschoss hat im Dachraum zu liegen )
- III  
(II + D) Maximal zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig
- ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 2E Zwei Einzelhäuser zulässig ( Verbindungselemente sind erlaubt )

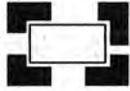
### 4 BAUWEISE / GRENZABSTÄNDE

-  Baugrenze
-  Schallschutzmaßnahme: An diesen Gebäudeseiten Orientierung der Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer zur Straße abgewandten Seite bzw. Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 und ggf. aktive Be- und Entlüftung
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

## 5 VERKEHRS- / GRÜNFLÄCHEN

-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche versiegelt
-  Öffentliche Verkehrsfläche unversiegelt ( überfahrbare Randstreifen, Garagenzufahrten )
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Parkplätze , Längs- und Querparker
-  Öffentliche Grünfläche
-  Private Ortsrandeingrünung, Streuobststreifen mit Heckenstrukturen
-  Zu pflanzender Baum, heimischer Laubbaum
-  Zu pflanzende Hecke



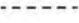
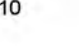
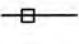
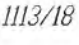
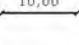
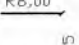

## 7 SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

## 6 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

-  1-kV-Freileitung LEW, Schutzabstand je 2.50 m beidseits der Leitungsachse
-  20-kV-Kabelleitung LEW, Schutzabstand je 1.00 m beidseits der Leitungsachse
-  Vorgeschlagene Grundstücksteilung
-  Nummerierung der Grundstücke, z. B. 10
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Flurstücksnummern, z. B. 1113/18
-  Maßangabe in Metern, z.B. 10.00 m
-  Radius der Verkehrsflächen, z. B. 8.00 m
-  Vorgeschlagene Aufteilung der Verkehrsflächen  
z. B. 4.00 m breiter, verkehrsberuhigter Wohnbereich  
mit versickerungsfähiger Mittelrinne von 0.50 m



**DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT**

**E VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat hat am 26.11.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde am **02. Sep. 1999** ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Plan-

zeichnung in der Fassung vom **10. März 1999** fand in der Zeit vom **06. Sep. 1999** bis zum **20. Sep. 1999** statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom **24. Feb. 2000**, einem Textteil in der Fassung vom **24. Feb. 2000** und einer Begründung in der Fassung vom **24. Feb. 2000** wurde bis einschließlich **25. Apr. 2000** öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am **13. März 2000** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **14. Sep. 2000** den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom **06. Juni 2000**, einem Textteil in der Fassung vom **06. Juni 2000** und einer Begründung in der Fassung vom **06. Juni 2000** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

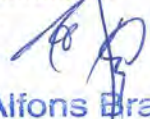
Münster, den **15. Sep. 2000**  
Gemeinde Münster

Stuber   
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donauwörth hat mit Bescheid Nr. **540-689**, vom **28. Dez. 2000** den Bebauungsplan in der Fassung vom **6. Juni 2000** genehmigt.

Donauwörth den **28. Dez. 2000**  
Landratsamt Donau-Ries

  
Alfons Braun, Landrat



Der Bebauungsplan wurde am **05. März 2001** gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft ( § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ).

Stuber   
Erster Bürgermeister

